



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

http://www.schotten.de
E-Mail: info@schotten.de

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schotten (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 [GVBl. I S. 69]) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 [GVBl. 2013, 134], zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 [GVBl. S. 618]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 27. Juni 2019 nachstehende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schotten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 und § 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Befreiung bzw. Ermäßigung bei den Kostenbeiträgen

- Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten wird für das zweite Kind ein ermäßigter Kostenbeitrag erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten, wird/werden für diese(s) ein Kostenbeitrag in Höhe der Hälfte des festgesetzten Kostenbeitrags erhoben. Als alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und auch nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einem/einer Dritten zusammenleben und wirtschaftlich ausschließlich allein für ihr Kind sorgen.
- Soweit das Land Hessen der Stadt Schotten jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 3 Kostenbeitrag

- Unter Berücksichtigung von § 2 werden folgende Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Einrichtungen und Betreuungsangebote festgesetzt:

Kindertagesstätte „Am Park“, Schotten

Betreuungszeiten		U3	Ü3
06:30 – 12:30 Uhr	1. Kind	152,00 €	0,00 €
06:30 – 16:15 Uhr	1. Kind	260,00 €	94,00 €
06:30 – 17:30 Uhr	1. Kind	287,00 €	126,00 €
07:15 – 12:30 Uhr	1. Kind	132,00 €	0,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	1. Kind	240,00 €	75,00 €
07:15 – 17:30 Uhr	1. Kind	267,00 €	107,00 €

06:30 – 12:30 Uhr	2. Kind	115,00 €	0,00 €
06:30 – 16:15 Uhr	2. Kind	195,00 €	71,00 €
06:30 – 17:30 Uhr	2. Kind	215,00 €	95,00 €
07:15 – 12:30 Uhr	2. Kind	100,00 €	0,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	2. Kind	180,00 €	57,00 €
07:15 – 17:30 Uhr	2. Kind	200,00 €	81,00 €

Kindertagesstätten „Am Schloss“ (Schotten), „Landmäuse“ (Eschenrod) und „Wiesenwichtel“ (Rainrod)

Betreuungszeiten		U3	Ü3
07:15 – 12:30 Uhr	1. Kind	132,00 €	0,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	1. Kind	240,00 €	75,00 €

07:15 – 12:30 Uhr	2. Kind	100,00 €	0,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	2. Kind	180,00 €	57,00 €

Kindergarten „Kindernest“, Burkhardts

Betreuungszeiten		U3	Ü3
07:30 – 13:30 Uhr	1. Kind	152,00 €	0,00 €
07:30 – 13:30 Uhr	2. Kind	115,00 €	0,00 €

- Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an einzelnen Tagen beträgt der Zuschlag für
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **6,00 €**
 - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt **4,50 €**
- Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten an einzelnen Tagen (nur in der Kita „Am Park“ möglich) beträgt der Zuschlag:
 - ab morgens 06:30 Uhr **1,50 €**
 - und nachmittags bis 17:30 Uhr **2,00 €**

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Schotten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Schotten besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schotten vom 18.06.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 1. Juli 2019

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez.

Susanne Schaab

Bürgermeisterin